

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wie steht die Landesregierung zu den Forderungen der Humus- und Erdenwirtschaft hinsichtlich der Novellierung der Düngeverordnung?

Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen, Otto Deppmeyer, Ingrid Klopp, Christian Calderone, Ernst-Ingolf Angermann, Lutz Winkelmann, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Große Macke und Martin Bäumer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 13.05.2015

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE) hat am 18.12.2014 eine Kurzstellungnahme zum Entwurf der Düngeverordnung veröffentlicht. Darin wird kritisiert, dass Komposte und Wirtschaftsdünger zukünftig bezüglich der Aufbringungsgrenze von 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar gleichgestellt werden. Diese Regelung wird jedoch seitens des VHE als unpraktikabel bewertet. Aufgrund der sehr langsamen Pflanzenverfügbarkeit von Komposten würden im Zeitpunkt der Anwendung von Gülle mindestens 128 kg/ha pflanzenverfügbar sein, bei der Ausbringung von Kompost stünden kurzfristig jedoch nur 7 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff zur Verfügung. Daher fordert der Verband, dass nur solche Dünger in die 170-kg/N-Grenze einbezogen werden, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff haben.

Zudem fordert der Verband, die ganzjährige Ausbringung von organischen Düngemitteln ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff auch auf gefrorenem Boden weiterhin zu ermöglichen.

In Ergänzung dazu hat der VHE Nord e. V. am 29.01.2015 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Hierin sind ergänzende Erläuterungen zu den oben genannten Punkten sowie weitere Forderungen enthalten, die bei der Novelle der Düngeverordnung berücksichtigt werden sollten. Dies betrifft u. a. die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngern im Jahr des Aufbringens. Hier sollten auch die Ergebnisse von Untersuchungen des Düngemittels, die durch eine unabhängige Untersuchungsstelle oder im Rahmen einer Qualitätssicherung festgestellt wurden, herangezogen werden dürfen. Eine weitere Forderung sieht vor, dass bei der Berechnung des Nährstoffvergleichs in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmte Mengen an Stickstoff, die der Humusversorgung des Bodens zugerechnet werden können, als unvermeidliche Verluste berücksichtigt werden,

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, hinsichtlich der 170-kg/N-Grenze lediglich Dünger einzubeziehen, die wesentliche Gehalte an verfügbarem Stickstoff haben?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, eine ganzjährige Ausbringung von organischen Düngemitteln ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff auch auf gefrorenem Boden zuzulassen?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, bei der Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens auch die Ergebnisse von Untersuchungen des Düngemittels, die durch eine unabhängige Untersuchungsstelle oder im Rahmen einer Qualitätssicherung festgestellt wurden, heranzuziehen?
4. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, dass bei der Berechnung des Nährstoffvergleichs bestimmte Mengen an Stickstoff, die der Humusversorgung des Bodens zugerechnet werden können, als unvermeidliche Verluste gelten sollen?

(Ausgegeben am 22.05.2015)